

STATUTEN

STIFTUNG LIECHTENSTEINISCHER ENTWICKLUNGSDIENST LED

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Stiftung Liechtensteinischer Entwicklungsdienst" (LED) besteht im Sinne von Artikel 552 ff des Personen- und Gesellschaftsrechtes eine selbständige Stiftung mit juristischer Persönlichkeit. Die Stiftung LED ist ein nicht spezialgesetzlich errichtetes öffentliches Unternehmen im Sinne des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen vom 19. November 2009 (ÖUSG).

Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Art. 2

Die Stiftung LED hat ihren Sitz in Vaduz.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Gemäss dem Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung vom 26. April 2007 hat die Stiftung LED den Zweck, im Auftrag des Landes Liechtenstein die offizielle bilaterale Entwicklungszusammenarbeit durchzuführen, zu koordinieren und zu überwachen.

Art. 4

Die Aufgaben des LED sind:

- a) durch die Finanzierung und Umsetzung von konkreten Projekten benachteiligten Menschen in wirtschaftlich schwachen Weltregionen dabei zu unterstützen, gute und nachhaltige Lebensbedingungen zu erreichen;
- b) mit Projektpartnern aus Europa und den Zielländern langfristig und engagiert zusammenzuarbeiten;
- c) den Austausch von Wissen und Erfahrung zwischen reichen und armen Ländern sowie unter armen Ländern zu fördern;
- d) die liechtensteinische Bevölkerung über entwicklungspolitische Fragestellungen und über die konkrete liechtensteinische Entwicklungszusammenarbeit zu informieren sowie in Liechtenstein die Interessen und Standpunkte der Menschen in den Zielländern zu vertreten;



- e) die Solidarität der liechtensteinischen Bevölkerung zu stärken und im In- und Ausland sichtbar zu machen.

Art. 5

Die Stiftung LED kann auch im Auftrag von anderen Geldgebern Projekte durchführen.

III. Stiftungskapital, Vermögen und Einkünfte

Art. 6

Das Stiftungskapital beträgt CHF 50'000. Zur Errichtung der Stiftung brachte das Land Liechtenstein den Betrag von CHF 49'000 und der "Tellerrand – Verein für solidarisches Handeln" (früher Verein „Welt und Heimat“), Vaduz, den Betrag von CHF 1'000 ein.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch öffentliche oder private Zuwendungen unbegrenzt erhöht werden.

Art. 7

Die Einkünfte der Stiftung LED sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) Zuwendungen für spezifische Projektfinanzierungen von Dritten;
- c) Schenkungen und Legate;
- d) übrige Einkünfte.

Die Stiftung LED verzichtet auf Spendensammlungen in Liechtenstein.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe der Stiftung LED sind:

1. der Stiftungsrat;
2. die Geschäftsleitung;
3. die Revisionsstelle.

1) Stiftungsrat

Art. 9

Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die auf vier Jahre bestellt werden. Die Mitglieder werden von der Fürstlichen Regierung auf der Grundlage eines vom Stiftungsrat vorgeschlagenen und von ihr genehmigten Anforderungsprofils bestellt, wobei auf einen Ausgleich zwischen Kontinuität und Erneuerung und eine Balance zwischen den Geschlechtern geachtet wird. Der "Tellerrand – Verein für solidarisches Handeln" hat das Ernennungsrecht für ein Mitglied des Stiftungsrates.



Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsperiode von zwei Jahren zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Stiftungsrat aus, ist ein neues Mitglied für die restliche Amtsperiode zu wählen.

Die Regierung kann für den Stiftungsrat gestaffelte Amtsperioden festlegen. Bei der erstmaligen Festlegung gestaffelter Amtsperioden kann die Amtsdauer einzelner Mitglieder auf die Hälfte verkürzt werden; über die Verkürzung der Amtsdauer entscheidet das Los, sofern sich die Mitglieder des Stiftungsrates nicht einig werden.

Im Stiftungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus den folgenden Bereichen vertreten:

- a) die inhaltlichen Schwerpunktbereiche der Stiftung LED gemäss Strategie;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;
- c) Recht.

Der Stiftungsrat behandelt Dokumente in deutscher und englischer Sprache.

Art. 10

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident des Stiftungsrates, welcher von der Regierung bestimmt wird.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss.

Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse jeweils in einem eigenen Pflichtenheft definiert werden.

Art. 11

Der Stiftungsrat tritt zur Behandlung der Geschäfte nach Bedarf, jährlich aber mindestens sechs Mal zusammen. Er wird vom Präsidenten unter Angabe der Traktanden einberufen. Zwei Mitglieder können aus wichtigem Grund die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für die Zustimmung zum Zirkulationsverfahren ist Einstimmigkeit notwendig.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll mit Pendenzenliste zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird spätestens drei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Stiftungsrats gestellt.

Mitglieder des Stiftungsrates können sich nicht an den Sitzungen vertreten lassen.

Art. 12

Die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.



Art. 13

Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen, die Landesbeiträge und andere Einkommen dem Stiftungszweck gemäss verwendet und verwaltet werden.

Dazu gehören insbesondere folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben:

- a) Oberleitung der Stiftung LED;
- b) Erlass und Änderung der Statuten mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder;
- c) Festlegung der Organisation, Erlass der Reglemente und internen Richtlinien, Genehmigung der Grundsätze der Unternehmensstrategien und Finanzplanung;
- d) Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- e) Jährliche Festlegung der Jahresplanung und des Budgets;
- f) Genehmigung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit;
- g) Genehmigung von Projekten und Aktivitäten im Rahmen der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit;
- h) Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresbericht und Jahresrechnung);
- i) Anstellung, Überwachung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Genehmigung deren Pflichtenhefte;
- j) Beschlussfassung über Anträge und Agenden, welche die Geschäftsleitung dem Stiftungsrat zur Behandlung vorlegt.

Der Präsident vertritt in Koordination mit der Geschäftsleitung die Stiftung nach aussen. Bei Bedarf kann er die Vertretung an Mitglieder des Stiftungsrats delegieren.

Art. 14

Verträge zwischen der Stiftung LED und Mitgliedern des Stiftungsrats müssen schriftlich abgeschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats. Ausgenommen sind Verträge, welche die Stiftung LED zu einer einmaligen Leistung von weniger als CHF 1'000 verpflichtet.

Verträge zwischen der Stiftung LED und Mitgliedern des Stiftungsrats sind zu den gleichen Konditionen, wie sie gegenüber Dritten gelten, abzuschliessen.

2) Geschäftsleitung

Art. 15

Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Diese besteht aus dem Geschäftsführer (CEO) und Finanzverantwortlichen (CFO). Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden nach öffentlicher Ausschreibung vom Stiftungsrat gewählt.



Art. 16

Die Geschäftsleitung trägt die operative Führungs- und Durchführungsverantwortung. Das beinhaltet:

- a) Auswahl und Anstellung des Personals der Geschäftsstelle, der Aussenstellen sowie der Fachkräfte in den Projekten nach Massgabe des Stellenplans und Information an den Stiftungsratspräsidenten;
- b) Führung des Personals;
- c) Leitung der Geschäftsstelle;
- d) Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates sowie die Umsetzung der Beschlüsse;
- e) Vorbereitung der Jahresplanung und des Budgets zu Händen des Stiftungsrates;
- f) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes (Jahresbericht und Jahresrechnung) zu Händen des Stiftungsrates;
- g) Abklärung, Durchführung und Evaluation von Projekten;
- h) Kontakt zu Projektpartnern im Süden und im Norden;
- i) Vertretung der Stiftung nach aussen in Koordination mit dem Präsidenten;
- j) Öffentlichkeitsarbeit.

Die Finanzkompetenzen der Geschäftsleitung werden im Finanzkompetenzen-Reglement geregelt.

Der Geschäftsführer (CEO) trägt die Letztverantwortung der operativen Geschäftsführung. Bei kontroversen Beschlussfassungen kommt ihm stets der Stichentscheid zu.

Die Regelung von Einberufung und Ablauf der Sitzungen der Geschäftsleitung einschliesslich der Beschlussfassung bleibt einer eigenen Geschäftsordnung vorbehalten, welche sich die Geschäftsleitung geben kann. Die Geschäftsordnung ist dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17

Der Geschäftsführer ist vom Präsidenten des Stiftungsrats jährlich zu beurteilen.

4) Revisionsstelle

Art. 18

Die Regierung wählt eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts mit der Massgabe, dass eine Abschlussprüfung (Art. 1058 Abs. 1 PGR) durchzuführen ist.

Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle und die Wahl ist bis auf Widerruf durch die Regierung gültig.



V. Regierung

Art. 19

Die Stiftung LED untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

Art. 20

Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl des Präsidenten und von sechs weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates;
- b) die Genehmigung der Statuten;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- d) die Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- e) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichts, der Jahresrechnung und die Entlastung des Stiftungsrats;
- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung und Liquidation der Stiftung LED.

Art. 21

Die Regierung nimmt die Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

VI. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 22

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Regierung erlässt Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere über:

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze;
- b) die Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- c) den Aufbau und Ausweis der Jahresrechnung.

Die für die wirtschaftliche Beurteilung wesentlichen Grundsätze und Regelungen sind von der Stiftung offenzulegen.

Art. 23

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Pflichtangaben im Geschäftsbericht richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.



VII. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Der Landtag kann der Stiftung LED durch Gesetzesänderung das Mandat entziehen.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet die Regierung.

VIII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 25

Alle Angestellten des LED stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 26

Alle Stiftungsräte, die Geschäftsleitung und Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Organfunktion oder nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Art. 27

Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Grundsätzlich gilt das Vier-Augenprinzip. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 28

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 27.05.2025 erlassen und von der Regierung am 01.07.2025 genehmigt (LNR 2025-1040 BNR 2025/1109). Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 29. Juni 2020.

Stiftung Liechtensteinischer

Entwicklungsdienst

Der Präsident des Stiftungsrates

Stiftung Liechtensteinischer

Entwicklungsdienst

Die Vizepräsidentin des Stiftungsrates

Peter Beck

Doris Beck